

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 7 (1941-1942)

Heft: 103

Rubrik: Schweizerischer Lichtspieltheaterverband, Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dabei möchten wir einer Zusammenarbeit schweizerischer und ausländischer Filmschauspieler, auch bei schweizerischen Filmen, unbedingt das Wort reden.

Wir sollen uns in keiner Weise abschließen, die ausländische Konkurrenz ausschalten und unsere Grenzen verbarrikadieren. Es ist sehr bequem, große ausländische Künstler nicht sehen und hören zu wollen. Dabei lernt man aber nichts, und das Niveau der eigenen Leistungen sinkt, statt zu steigen. Es wird in den meisten Schweizerfilmen Rollen für ausländische Mitarbeiter geben, die diese besser spielen als wir. Nur im freien Wettbewerb, nur in freundschaftlichem Zusammenarbeiten kann die gesunde Entwicklung und die internationale Verbreitung des Schweizerfilms möglich sein. Nur auf diese Weise werden unsere Schweizerkünstler in ausländischen Filmen mitwirken können, was ihnen sehr gut tun wird, und was im Ausland angenehm auffallen dürfte.

Alles nationale Sicheingraben entspringt der Furcht, dem Hochmut oder der Eitelkeit. Nach Kriegsschluß

werden die Länder ihre Tore weit aufzutun müssen, und die berühmte Autarkie dürfte keine kulturellen Triumphe mehr feiern.

Der Film kann uns ein Bild von der menschlichen Familie in ihrer Gesamtheit geben und sie als eine Einheit darstellen, die von den gleichen Schmerzen und Freuden bewegt wird und die vor den gleichen Pflichten und Aufgaben steht. In diesem Gesamtwerk des Wiederaufbaues hat jedes Volk, groß oder klein, seine besondere Rolle zu spielen. Das ist auch auf dem Gebiet der Filmkunst der Fall.

Schon regt es sich überall. Man hofft und wartet. Pläne werden entworfen und Vorbereitungen getroffen. Wir sollten auch hier der Zukunft mit Mut und Vertrauen entgegensehen und heute schon ruhig ans Werk gehen. Der Schweizerfilm hat eine schöne Zukunft. Sind wir bescheiden und fleißig, so wird mit Beharrlichkeit in ernster Arbeit, mit weitem Blick, sicher etwas Gutes und Schönes erreicht.

Ed. Platzhoff-Lejeune.

Schweizerischer Lichtspieltheaterverband, Zürich (Deutsche und italienische Schweiz)

Sitzungsberichte

Vorstands-Sitzung vom 29. September 1941.

1. Der Protokollauszug der 26. ordentlichen Generalversammlung vom 16. September a. c. wird genehmigt. Als Vizepräsidenten belieben wiederum die Herren Wachtl und Rieber.
2. Diverse Aufnahmeversuche für die Errichtung neuer Kine-theater werden abgelehnt.
3. Die von der Gruppe Luzern gefaßten Beschlüsse betreffend die Spielzeitenregelung im Winter 1941/42 werden sanktioniert.
4. In Anwesenheit des Rechtskonsulenten, Herrn Dr. Duttweiler, und zahlreich erschienener Mitglieder aus den größern Städten wird ein Bericht über das SUIISA-Problem, insbesondere die Verhandlungen vor der Schiedskommission vom 22. September in Bern, entgegengenommen. In längerer Diskussion werden die unerhörten Forderungen der SUIISA nach wie vor als absolut untragbar und ungerechtfertigt abgelehnt.

Vorstands-Sitzung vom 10. Oktober 1941.

1. In Sachen SUIISA wird mit Bestürzung und Entrüstung von dem Entscheid der Schiedskommission Kenntnis genommen, wonach die Kinobesitzer zur Zahlung des Dreifachen des bisherigen Sacem-Tarifes verpflichtet werden sollen. Dr. Duttweiler wird beauftragt die Rechtslage eingehend zu prüfen und wegen der im Urheberrechtsgesetz fehlenden Rekursmöglichkeit eine Eingabe an den Bundesrat zu richten. Weitere Maßnahmen sollen nach Eingehen des schriftlichen Urteils erwogen werden.

W. L.

Verband Schweizerischer Filmproduzenten (VSF) Association des Producteurs Suisses de Films (APF)

Mitteilungen

Betr. Außenaufnahmen.

Mit Schreiben vom 3. Oktober 1941 teilt uns das Eidg. Departement des Innern zu Händen unserer Mitglieder folgendes mit:

«Auf Grund von Erfahrungen aus der letzten Zeit sehen wir uns veranlaßt, Ihnen in Erinnerung zu rufen, daß grundsätzlich für alle Aussenaufnahmen eine Bewilligung der Sektion Film der Abteilung Presse und Funkspruch im Armeestab eingeholt werden muß. Bei der Einreichung eines Gesuches wollen Sie in Ihrem Interesse berücksichtigen, daß die Sektion Film nur solche Gesuche zu prüfen in der Lage ist, die neben der genannten Angabe der Aufnahmeorte auch detaillierte Angaben über die Zusammensetzung der Equipen (Personalien und Nationalität sämtlicher Mitwirkenden) enthalten. Gesuche mit ungenügenden Angaben bedingen zeitraubende Rückfragen.

Da die Erledigung eines solchen Gesuches erfahrungsgemäß allgemein ca. 10 Tage beansprucht, möchten wir Ihnen anraten, Ihre Gesuche mindestens 14 Tage vor Drehbeginn einzureichen, da nur so verlustreiche Produktionsstockungen, wie sie in letzter Zeit in verschiedenen Fällen vorgekommen sind, vermieden werden können.»

Betr. Warenumsatzsteuer.

Die Frage, ob und inwieweit die Umsatzsteuer bei den Schweiz. Filmproduzenten erhoben wird, bildet Gegenstand der Prüfung. Präsident und Sekretär hatten kürzlich Gelegenheit zu einer Besprechung mit Organen der Eidg. Steuerverwaltung. Sobald die Frage als abgeklärt erscheint, werden wir unsere Mitglieder orientieren.

Sekretariat VSF.

Armeestab

Abteilung Presse und Funkspruch
Sektion Film

Verband Schweizer Filmproduzenten zu Händen seiner Mitglieder,
Schweizerische Spielfilmproduzenten.

Betr. Film-Außenaufnahmen und Standphotos:

Wir vermuten Sie im Besitze des Rundschreibens vom 3. Okt. 1941 des Sekretariates des Eidg. Departement des Innern. Im Zusammenhang damit teilen wir Ihnen mit, daß außer der Bezeichnung des Aufnahme-Standortes auch das Aufnahmedatum und die Aufnahmeobjekte angegeben werden müssen. Die Kosten unserer Ueberwachung der Aufnahmen gehen dabei zu Ihren Lasten. Bezüglich der Zusammensetzung des technischen Stabes bedürfen